

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rudersberg vom 25.06.2019

Aufgrund von § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.06.2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

g3

§ 8 (Bestattungsvorschriften; Ruhezeit) Abs. 3 lautet künftig wie folgt:

Bei Aschen in Urnennischen **sowie in Urnengemeinschaftsgrabanlagen** beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 2

In § 10 (Grabstätten; Allgemeines) Abs. 2 wird angefügt:

- l) **Urnenreihenbaumgrab**
- m) **Urnenwahlbaumgrab**
- n) **Urnenreihengemeinschaftsgrab**
- o) **Urnenwahlgemeinschaftsgrab**

§ 3

§ 13 (Grabstätten; Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) Abs. 7 lautet künftig wie folgt:

Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabnischen **oder an Urnenwahlgemeinschaftsgräbern** werden auf Antrag erstmalig auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

§ 4

§ 14 b (Grabmale und sonstige Grabausstattungen; **Gestaltungsvorschriften für Urnengräber in Urnengemeinschaftsgrabanlagen**) wird neu eingefügt und lautet künftig wie folgt:

- (1) **Auf dem Friedhof in Rudersberg stehen Urnengemeinschaftsgrabstätten als Urnenwahl- und Urnenreihengräber zur Verfügung. Diese Grabanlagen werden ausschließlich von der Gemeinde und einem Gärtner, welcher Mitglied bei der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG ist, angelegt, gepflegt, unterhalten und mit Grabmälern ausgestattet.**
- (2) **Urnenreihengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage sind mit einer Mittelstele ausgestattet. An der Stele wird ein Schriftzug mit Vor-, Nachnamen, Geburts- und Sterbejahr der Person, deren Asche in dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt wurde, angebracht. Anonyme Bestattungen sind in Urnengemeinschaftsgrabanlagen nicht zulässig.**

- (3) Urnenwahlgräber in der Gemeinschaftsgrabanlage werden der Reihe nach, entlang des Weges belegt. Die Wahlgräber sind mit Pultsteinen ausgestattet. Auf den Pultsteinen werden der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr angebracht.
- (4) Vor der Bereitstellung eines Urnengrabes in der Gemeinschaftsgrabanlage ist der Friedhofsverwaltung der Nachweis über den Abschluss eines Dauerpflegevertrages mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG über die Dauer der Ruhezeit zu erbringen.
- (5) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes einer Wahlgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage ist zuvor die Verlängerung des Dauergrabpflegevertrages mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG vorzulegen. Der Dauergrabpflegevertrag und das Nutzungsrecht laufen gleich lang.
- (6) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage oder eine nachträgliche Verkürzung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (7) Die Gemeinde stellt die Friedhofsgebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis in Rechnung. Die Abrechnung für die friedhofsgärtnerischen Leistungen sowie für die Grabmale erfolgt durch den Gärtner, welcher Mitglied bei der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG ist.
- (8) Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen außer dem Grabmal, das bereits bei der Anlegung des Gemeinschaftsgrabes aufgestellt wird, keine weiteren Grabmale errichtet werden.
- (9) Das Ablegen und Anbringen von Weihwasserbehältern, Grablaternen, Grablichtern, Steckvasen und individuellen Grabschmucks ist unzulässig. Ebenso ist individuelles Bepflanzen nicht gestattet.

§ 5

§ 18 (Grabmale und sonstige Grabausstattungen; Unterhaltung) Abs. 4 wird neu eingefügt und lautet künftig wie folgt:

Gräber in Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich von den von der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG beauftragten Gärtnereien angelegt, angepflanzt und gepflegt. Ebenfalls obliegen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen die Lieferung und Unterhaltung der Grabsteine sowie das Anbringen der Schriftzüge den von der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG beauftragten Gärtnereien.

§ 6

Die Gebühren nach § 28 Abs. 1 der Friedhofsatzung werden entsprechend der Anlage - Gebührenverzeichnis - geändert.

§ 7

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rudersberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Rudersberg, den

Raimon Ahrens
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis!